

ROUNDTABLE DNS-SPERREN

Entwurf Verhaltenskodex

Stand: 25.5.2020

[zur weiteren Abstimmung mit BNetzA und BKartA]

**Zwischen**

**[RUBRUM]**

[Auf Providerseite jedes einzelne Unternehmen. Auf Rechteinhaberseite jedes einzelne Unternehmen und/oder Verbände]

a) [●]

[im Folgenden zusammen auch die „Rechteinhaber“]

einerseits, sowie

b) [●]

[im Folgenden zusammen auch die „Internetzugangsanbieter“]

[die Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter im Folgenden auch die „Partei“ bzw. zusammen die „Parteien“]

andererseits.

**Präambel**

Die Parteien dieses Verhaltenskodex [DNS-Sperren] (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) beabsichtigen mit dessen Regelungen ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Websites* gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Websites effektiv und zügig umgesetzt werden können.

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu erfolgen hat, um das wechselseitige Entgegenkommen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass

die Parteien sich auf ein technisches Verfahren, die sog. DNS-Sperren, verständigt haben, dessen Eignung und Effektivität sie in die Evaluation des Verhaltenskodex einfließen lassen wollen.

In diesem Geist haben sich die Parteien auf das Folgende verständigt:

## 1. Gegenstand des Verhaltenskodex

Gegenstand dieses Verhaltenskodex sind die Regelungen zur Sperrung strukturell urheberrechtsverletzender Websites.

Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden ausschließlich im Wege sogenannter DNS-Sperren umgesetzt.

Die Durchführung des Verfahrens im Sinne des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung ist für die Parteien verpflichtend, bevor diese versuchen, etwaige Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Die Parteien, die nicht selbst, sondern nur deren Mitglieder nach diesem Verhaltenskodex antragsberechtigt sind, werden angehalten, insofern auf die Einhaltung dieser Verpflichtung auf ihre Mitglieder hinzuwirken.

Die Parteien, die sich in laufenden Gerichtsverfahren befinden, werden sich separat dazu verständigen, ob der Gegenstand der Gerichtsverfahren in das Verfahren gemäß dieses Verhaltenskodex überführt wird. Parteien können sich darüber hinaus einvernehmlich darauf verständigen, zu konkreten Sachverhalten auf das Verfahren im Sinne des Verhaltenskodex zu verzichten.

## 2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Website“ (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer Domain abrufbare Website, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Ur. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsproviders, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

c) „Weitere Domains“ sind Domains, die eine SUW zusätzlich oder alternativ zu den Domains nutzt, für die eine DNS-Sperre für diese SUW nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde.

d) „Mirror-Domains“ sind solche Domains, die keine eigenen Inhalte öffentlich wiedergeben, sondern die Inhalte der SUW, für die eine DNS-Sperre nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde, vollständig kopiert haben. Es ist nicht Voraussetzung, dass die Inhalte der kopierten SUW laufend aktualisiert werden, so dass auch veraltete Mirror-Domains, die keine weiteren Inhalte hochladen, unter die Definition fallen.

### **3. Clearingstelle DNS-Sperren**

- a) Die Parteien dieses Verhaltenskodex richten eine Clearingstelle DNS-Sperren (im Folgenden „Clearingstelle“) ein. Die Clearingstelle besteht aus Geschäftsstelle und Prüfausschuss. Sie wird von einem Steuerungskreis (Ziffer 14) überwacht und angewiesen. Die Parteien haben in einer Verfahrensordnung Einzelheiten zum Verfahren der Clearingstelle, der Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle und des Prüfausschusses geregelt.
- b) Die Clearingstelle prüft Anträge auf die Umsetzung von DNS-Sperren im Hinblick auf SUW. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Umsetzung der beantragten DNS-Sperre vorliegen, spricht eine Empfehlung aus und leitet diese an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „Bundesnetzagentur“ oder BNetzA“) weiter.
- c) Die Clearingstelle nimmt Eingaben Dritter, z.B. Internetnutzer oder Betreiber von Websites, in Bezug auf umgesetzte DNS-Sperren entgegen und kann sie an die Parteien weiterleiten. Ein Verfahren in Bezug auf solche Eingaben ist nicht vorgesehen.
- d) Die Clearingstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und leitet diesen Bericht allen Parteien zu.

### **4. Antragsverfahren und vorrangige Inanspruchnahme verletzungsnaheer Beteiligten**

- a) DNS-Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden nur auf Antrag eines oder mehrerer Rechteinhaber und nach Maßgabe der Vorschriften des Verhaltenskodex umgesetzt. Es obliegt allein den Rechteinhabern, eine SUW zu identifizieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- b) Der Rechteinhaber muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn die Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Der Rechteinhaber muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

## 5. Voraussetzungen für die Umsetzung einer DNS-Sperre

Die Umsetzung einer DNS-Sperre im Hinblick auf eine SUW erfolgt unter den nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen:

- a) Es bedarf zunächst eines Antrages eines oder mehrerer Rechteinhaber, der der Clearingstelle zu übermitteln ist. Der Antrag darf sich nicht auf einzelne Internetzugangsanbieter beschränken. Der Antrag hat in geeigneter Form das Folgende zu beinhalten, wobei weitere Einzelheiten zu Form und Inhalt in der Verfahrensordnung geregelt werden:
  - Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
  - Darlegung der Voraussetzungen einer SUW und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s).
  - Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 4 lit. b).
- b) Der Internetzugangsanbieter erhält zulässige Anträge zur Kenntnis, so dass er die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle hat. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.
- c) Empfiehlt die Clearingstelle, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Clearingstelle diese Empfehlung der BNetzA [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 zu klären. [Einzelheiten sind mit der BNetzA zu klären und werden in der Verfahrensordnung festgelegt].
- d) Ergibt die Prüfung durch die Bundesnetzagentur, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 unbedenklich ist, teilt die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mit. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. [Fall des ablehnenden Bescheides mit BNetzA zu klären.]

## 6. Umsetzung der DNS-Sperre im Hinblick auf SUW

- a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 5 setzen die Internetzugangsanbieter die betreffende DNS-Sperre unverzüglich um. Das Beschwerderecht nach Ziffer 9 bleibt unberührt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.
- b) Soweit ein Internetzugangsanbieter bzw. ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktienG verbundenes Unternehmen nicht selbst DNS-Server betreibt, sondern diese im Wege der Vorleistung durch andere Internetzugangsanbietern betreiben lässt,
  - (1) wird dieser ihre Vorleister, die nicht an den Verhaltenskodex gebunden sind, in Textform über die Empfehlungen der Clearingstelle und der BNetzA informieren und zu einer DNS-Sperre auffordern oder
  - (2) erklärt sich dieser Internetzugangsanbieter gegenüber dem bzw. den vorleistenden und ebenfalls durch diesen Verhaltenskodex gebundenen Internetzugangsanbietern damit einverstanden, dass die DNS-Sperre auch mit Wirkung für dessen Kunden umgesetzt wird.

Sollte ein Vorleister im Fall (1) die DNS-Sperre nicht unverzüglich umsetzen, wird der Internetzugangsanbieter, der nicht selbst DNS-Server betreibt, die Clearingstelle darüber

informieren, die diese Information an den Antragsteller weiterleitet, vorausgesetzt es stehen diesem keine Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegen.

c) Fehlermeldungen, die dem Nutzer aufgrund der DNS-Sperre angezeigt werden, werden inhaltlich über die Clearingstelle abgestimmt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

## **7. Verfahren bei Weiteren Domains und Mirror-Domains**

Bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt ein vereinfachtes Verfahren. Die Rechteinhaber nehmen in diesen Fällen in ihrem Antrag Bezug auf die bereits erfolgte Empfehlung der Clearingstelle [und der BNetzA] und die betreffende Umsetzung der DNS-Sperre und legen in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt, ohne dass es einer erneuten Darlegung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 a) Satz 3 bedarf. Eine erneute Einbindung der BNetzA erfolgt nicht. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Für die Umsetzung gilt Ziffer 6.

## **8. Monitoring gesperrter Seiten/Aufhebung von Sperren**

a) Die Rechteinhaber, die den Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre gestellt haben, überwachen mit geeigneten Maßnahmen die betreffenden SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, daraufhin, ob die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 lit. a) weiter vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, teilen der bzw. die Rechteinhaber der Clearingstelle mit, dass die Umsetzung der DNS-Sperre entfallen kann. Die Clearingstelle setzt die Internetzugangsanbieter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Erhalten die Parteien dieses Verhaltenskodex unabhängig von der in lit. a) geregelten Überwachung Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 lit. a) betreffend SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, nicht mehr vorliegen könnten, teilt die betreffende Partei dies der Clearingstelle mit. Die Clearingstelle informiert den bzw. die Rechteinhaber, der/die den Antrag gestellt hat bzw. haben, für den bzw. die dann die Pflichten nach lit. a) gelten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Clearingstelle selbst diese Kenntnis erhält.

## **9. Beschwerdeverfahren; Gerichtsweg**

a) Für den Fall, dass eine Partei mit einer Empfehlung der Clearingstelle nach Ziffer 5 lit. c) bzw. deren Ablehnung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei (3) Wochen ab Kenntnis Beschwerde bei der Clearingstelle zu erheben, über die die Clearingstelle innerhalb kurzer Frist zu entscheiden hat. Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Ist eine Partei mit der Empfehlung der Clearingstelle in diesem Beschwerdeverfahren nicht einverstanden, teilt sie dies der Clearingstelle innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis der Empfehlung mit. Damit endet bezüglich des konkreten Antrags das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex und den Parteien steht insoweit der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

c) Erklärungen und Handlungen der Parteien, die Empfehlungen der Clearingstelle und der BNetzA, sowie Pflichten der Parteien nach diesem Verhaltenskodex entfalten Wirkung

ausschließlich im Rahmen des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex, es sei denn, es ist in diesem Verhaltenskodex ausdrücklich Abweichendes geregelt. Das Verfahren ist zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen vorgeschaltet, ist aber nicht auf eine klagbare Regelung ausgerichtet. Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verfahren oder aus diesem Verhaltenskodex können die Parteien nicht geltend machen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes in diesem Verhaltenskodex geregelt. Die Parteien verpflichten sich weiter, weder Mitglieder der Clearingstelle noch Mitarbeiter der BNetzA, die mit der Beurteilung nach Ziffer 5 lit. c) befasst sind, in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex offenbart wurden.

## **10. Anderweitige behördliche und gerichtliche Entscheidungen**

a) Die Parteien sind sich einig, dass Internetzugangsanbieter die DNS-Sperren nach Ziffer 6 und Ziffer 7 nicht umsetzen bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt sind, wenn behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einer solchen DNS-Sperre entgegenstehen. Das schließt [nicht rechtskräftige, aber sofort vollziehbare] behördliche Entscheidungen sowie vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen, die ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind, und solche, die nach Sicherheitsleistung des Gläubigers vollstreckbar sind, nach Leistung der Sicherheit ein. Der Internetzugangsanbieter ist nicht verpflichtet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

b) Der Internetzugangsanbieter, der Adressat einer unter lit. a) genannten behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist, ist verpflichtet, die Clearingstelle darüber unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details zu informieren. Die Clearingstelle leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Parteien weiter, die an der Umsetzung der DNS-Sperre auf Seiten der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter beteiligt waren. Alle betroffenen Parteien werden sich nach Treu und Glauben darüber verständigen, ob und wie eine Verteidigung gegen die betreffende Entscheidung erfolgen soll. Die betroffenen Parteien, die nicht Adressat der Entscheidung sind, sind verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Dritte in Anspruch genommene Partei nach besten Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Erfolgt keine Verteidigung gegen die behördliche oder gerichtliche Entscheidung, ist der Internetzugangsanbieter nicht zur Umsetzung von DNS-Sperren nach Ziffer 6 und Ziffer 7 verpflichtet bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt.

## **11. Kosten**

a) [Die Parteien verpflichten sich, eine pro Kopf festzusetzende Jahrespauschale zu zahlen, die der Finanzierung der Geschäftsstelle der Clearingstelle dient, die jährlich im Voraus zu entrichten ist. Die Kosten für das Prüfverfahren trägt der Antragssteller, die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer. Die Einzelheiten auch zur Festlegung der Jahrespauschale regelt die Verfahrensordnung.]

b) Die Kosten für gerichtliche oder behördliche Verfahren nach Ziffer 10 lit. b) trägt jede Partei selbst nach Maßgabe der gerichtlichen oder behördlichen Kostenentscheidung, soweit sich aus Ziffer 12 nichts anderes ergibt.

## **12. Haftungsfreistellung**

- a) Die Rechteinhaber, die die Umsetzung einer DNS-Sperre nach Ziffer 6 und/oder 7 erwirkt haben, stellen die Internetzugangsanbieter, die diese Sperren umgesetzt haben, von berechtigten Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit dieser DNS-Sperre frei. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren. Die Haftungsfreistellung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als die Ansprüche Dritter durch einen Fehler beim Internetzugangsanbieter begründet werden.
- b) Die Informations- und Kooperations- und Unterstützungspflichten aus Ziffer 10 lit. b) gelten entsprechend.
- c) Sofern ein mit dem Internetzugangsanbieter, der an diesen Verhaltenskodex gebunden ist, verbundenes Unternehmen die vertraglichen Beziehungen zum Zugangs-Endkunden unterhält, fallen Ansprüche dieses verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Zugangs-Endkunden nicht unter die Freistellung.

### 13. Kommunikation der Parteien

Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Verhaltenskodex erfolgen über die Clearingstelle. Die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 18 ist zu beachten. Die Parteien dieses Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf.

### 14. Steuerungskreis

- a) Die Parteien richten für bestimmte Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung einen Steuerungskreis ein, der paritätisch aus Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern besetzt ist. Die Parteien übertragen dem Steuerungskreis insoweit die Geschäftsführung, als ihm nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung Aufgaben zugewiesen sind.
- b) Der Steuerungskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre von den Parteien des Verhaltenskodex ernannt werden und auch wiederholt ernannt werden können. Dabei werden jeweils drei Mitglieder von den Rechteinhabern und von den Internetzugangsanbietern ernannt.
- c) Der Steuerungskreis besteht für den ersten Zeitraum bis zum Ablauf der Laufzeit des Verhaltenskodex nach Ziffer 16 lit. a) aus den in **Anlage A** zu diesem Verhaltenskodex aufgeführten Mitgliedern.
- d) Der Steuerungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Drei Monate vor Ablauf der Laufzeit nach Ziffer 16 lit. a) bzw. des jeweiligen Zeitraums nach Ziffer 14 lit. b) fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber und alle Internetzugangsanbieter auf, rechtzeitig die Mitglieder des Steuerungsausschusses für den Folgezeitraum zu benennen. Bis zur Benennung der Mitglieder der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Legt ein Mitglied des Steuerungskreises sein Amt nieder oder scheidet durch Krankheit oder Tod aus, fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber bzw. alle Internetzugangsanbieter auf, je nachdem aus welcher Gruppe das betreffende Mitglied ernannt worden ist, unverzüglich einen Nachfolger zu benennen. Bis zur Nachbenennung bleibt der Steuerungskreis in seiner dann bestehenden Zusammensetzung beschlussfähig.

- e) Der Steuerungskreis trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr, sowie darüber hinaus nach Bedarf. Sitzungen können physisch an einem Ort oder als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, wobei eine regelmäßige Sitzung physisch und die weiteren als Videokonferenzen abgehalten werden sollen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet durch die Sitzungen.
- f) Der Steuerungskreis hat die folgenden Aufgaben:
- (1) Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung. Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern, und zwar aus zwei Beisitzern sowie einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist unbefangen, hat die Befähigung zum Richteramt und die unparteiische Ausübung des Amtes durch seine Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Einzelheiten zur Besetzung des Prüfausschusses regelt die Verfahrensordnung.
  - (2) Besetzung der Geschäftsstelle, sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
  - (3) Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
  - (4) Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 eine [Gebühren- sowie Beitragsordnung].
  - (5) Er führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 durch.
  - (6) Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 lit. a) und c).
- g) Der Steuerungskreis ist an die Verfahrensordnung gebunden. Er kann Änderungen der Verfahrensordnung beschließen.
- h) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied des Steuerungskreises kann sich durch ein anderes Mitglied des Steuerungskreises per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- i) Der Steuerungskreis beschließt einstimmig, wobei mindestens 75 vom Hundert aller Stimmen der Gesamtheit seiner Mitglieder abgegeben sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- j) Für die Aufgaben gemäß vorstehend lit. g) (2) und (3) ist der Steuerungskreis ermächtigt, die Parteien Dritten gegenüber zu vertreten. Schriftliche Erklärungen des Steuerungskreises sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Steuerungskreises zu unterzeichnen.
- k) Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Steuerungskreises an dessen Sitzungen trägt die jeweils entsendende Partei.

## 15. Evaluation

Dieser Verhaltenskodex wird jährlich durch den Steuerungsausschuss evaluiert. Dabei werden die Anzahl der Anträge, die Empfehlungen und die anfallenden Kosten bewertet. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Die Rechteinhaber werden ggf. vorhandene Studien zur Effektivität der umgesetzten DNS-Sperren in die Evaluierung mit einbringen.



## **16. Laufzeit; Kündigung; Beitritt neuer Parteien**

- a) Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung durch alle Parteien und Inkrafttreten der Verfahrensordnung in Kraft. Er wird befristet und nicht kündbar bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- b) Dieser Verhaltenskodex verlängert sich für jede Partei um jeweils ein Jahr, wenn die Partei nicht zum Jahresende kündigt. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres in Textform gegenüber der Clearingstelle erklärt werden. Die Clearingstelle informiert alle Parteien dieses Verhaltenskodex über Kündigungen. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- c) Jede Partei kann diesen Verhaltenskodex aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 16 lit. b) innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis des wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass in diesem Verhaltenskodex getroffene Regelungen rechtswidrig sind oder (2) der Verhaltenskodex geändert wurde, soweit die kündigende Partei dieser Änderung nicht zugestimmt hat. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- d) Diese Verhaltenskodex ist beendet, wenn kein Rechteinhaber oder kein Internetzugangsanbieter mehr Partei ist.
- e) Mit der Beendigung – gleich aus welchem Grund – erlöschen sämtliche Verpflichtungen für die betreffende Partei aus diesem Verhaltenskodex, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- f) Diesem Verhaltenskodex können weitere Parteien beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Steuerungskreis, dessen Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerspruchsrechtes der Mitglieder steht. Die Entscheidung ist allen Parteien mitzuteilen; sie wird wirksam, wenn keine Partei innerhalb eines Monats in Textform gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht. Auf Seiten der Internetzugangsanbieter ist Voraussetzung für einen Beitritt, dass der beitretende Internetzugangsanbieter alle bis dato empfohlenen und umgesetzten Sperrungen von SUW umsetzt. Ein Beitritt eines Rechteinhabers oder eines Internetzugangsanbieters kann ansonsten nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein Widerspruch ist ebenfalls nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

## **17. Zusätzliche Regelungen für besondere Verstöße gegen den Verhaltenskodex DNS-Sperrungen**

- a) Sofern ein Rechteinhaber Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, fordert der Steuerungskreis diesen Rechteinhaber nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Verfolgung dieser Ansprüche zu beenden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Rechteinhaber fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Die von dem Verfahren betroffenen Internetzugangsanbieter sind bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des

Steuerungskreis über eine Kündigung berechtigt, ihrerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

b) Sofern ein Mitglied eines Rechteinhabers Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, wird der Rechteinhaber (i) auf sein Mitglied einwirken, das Verfahren unverzüglich zu beenden, und (ii) den/die Internetzugangsanbieter von allen angefallenen Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.

c) Setzt ein Internetzugangsanbieter oder sein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Vorleister eine DNS-Sperre nicht nach Ziffer 6 oder Ziffer 7 um, obwohl alle Voraussetzungen der Ziffer 5 vorliegen, und nimmt sein Beschwerderecht aus Ziffer 9 lit. a) nicht wahr, fordert der Steuerungskreis den Internetzugangsanbieter nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, die Umsetzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Internetzugangsanbieter fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der antragstellende Rechteinhaber ist bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, seinerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der Internetzugangsanbieter ist zudem verpflichtet, dem antragstellenden Rechteinhaber die Antragsgebühr gemäß Ziffer 11 und der [Verfahrensordnung] vollständig zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch kann auch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Gerichten oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

## **18. Vertraulichkeit**

a) Dieser Verhaltenskodex ist vertraulich. Er wird von keiner der Parteien in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder in der sonstigen nicht-vertraulichen Kommunikation vorgelegt, zitiert oder ihr Inhalt sonst wie vorgetragen, es sei denn, dies wird gerichtlich angeordnet.

b) Die Präambel stellt den Rahmen dar, in dem die Parteien diesen Verhaltenskodex öffentlich kommunizieren.

c) Dieser Verhaltenskodex stellt keinerlei Präjudiz für zukünftige Vereinbarungen zwischen den Parteien dar.

d) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 18 wirken auch nach Beendigung.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne des Verhaltenskodex ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Verhaltenskodex Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu

vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verhaltenskodex vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Verhaltenskodex eine Lücke enthalten sollte. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 16 lit. c) bleibt unberührt.

## **20. Änderungen**

Änderungen dieses Verhaltenskodex bedürfen der Schriftform. Änderungen werden durch die Parteien des Verhaltenskodex mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, wobei die 2/3-Mehrheit unter allen Parteien der Internetzugangsanbieter wie auch unter den Parteien der Rechteinhaber jeweils gegeben sein muss.

## **21. Rechtswahl; Gerichtsstand**

Dieser Verhaltenskodex und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird [ ] vereinbart.

## **22. Deutsche Fassung maßgebend**

Für die Durchführung und die Auslegung dieses Verhaltenskodex ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.